



**E-CONTROL**

V NEP 02/12

PA 4890/12

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH  
Geschäftsführung  
Gallusstrasse 48  
6900 Bregenz

per RSb

## **B E S C H E I D**

In dem aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vom 3.9.2012 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2012 geführten Verfahren ergeht gemäß § 38 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010, iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 107/2011, nachstehender

### **I. Spruch**

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan 2012 (Planungszeitraum 2013-2022) der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH. Der Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die Änderung des Projekts 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meinigen mit erhöhter Betriebsspannung“ (Punkt 4.2.3) gegenüber dem im Netzentwicklungsplan 2011 genehmigten Projekt.

## **II. Begründung**

### **II.1. Rechtliche Grundlagen**

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmern über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes

und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgende normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifische Teuerungsrate unterliegen.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. Die Ausführungsbestimmung des § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz idF LGBl Nr 55/2011 entspricht – weitgehend wortgleich – dem § 37 EIWOG 2010.

Die bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des

eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht genommen wurde.

## **II.2. Verfahrensverlauf**

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beantragte mit Schreiben vom 29.8.2012, eingelangt am 3.9.2012, die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2012 für den Planungszeitraum 2013-2022. Im Antrag erläuterte die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, dass der Netzentwicklungsplan auf der Homepage der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH veröffentlicht gewesen sei und die relevanten Marktteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Am 21.9.2012 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, bis zum 15.10.2012 zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Oesterreichs Energie, die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung, den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich; diesen Organisationen wurde eine eigens von APG erstellte, um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion Netzentwicklungsplans übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich übermittelte am 15.10.2012 eine Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan. Sie bringt darin zusammengefasst vor, dass der Netzentwicklungsplan allgemeine energiepolitische Prognosen und Ausführungen enthalte und der Eindruck von Zirkelbegründungen entstehe, welche nur eingeschränkt geeignet seien, das Erfordernis des Netzausbaues für künftige Herausforderungen in der geplanten Form letztlich schlüssig und zwingend darzulegen. Es sei eine differenziertere Betrachtung der Herausforderungen für die Stromnetze durch den Ökostromausbau in Abhängigkeit von verschiedenen Ökostromtechnologien notwendig. Die Stromeinspeisung aus rohstoffgetriebenen Biomasse- und Bioanlagen sei bedarfsgerecht exakt planbar; eine entsprechende Würdigung der mit Biomasetechnologien erzielbaren Kostenersparnisse fehle. Überdies wird die Regulierungsbehörde aufgefordert, in ihren Bescheiden festzuhalten, dass eine Genehmigung der Netzentwicklungspläne keine Prüfung der materienrechtlich zuständigen Behörde ersetzt oder dieser Prüfung der Behörde nicht vorgreift. Es sei ausschließlich von der zuständigen Behörde im Detail zu prüfen, ob ein konkretes, zur Genehmigung eingereichtes Einzelprojekt im öffentlichen Interesse gelegen ist und ob insbesondere eine technische Notwendigkeit gegeben ist.

Auch die Bundesarbeitskammer übermittelte am 15.10.2012 eine Stellungnahme. Darin begrüßt sie die Vorlage eines langfristigen Netzentwicklungsplanes, da damit wichtige langfristige Investitionsprojekte aufgezeigt würden. Die Überprüfung und Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit sowie weiteren Investitionsbedarf könne nur durch die Energie-Control Austria endgültig vorgenommen werden. Die Bundesarbeitskammer ersucht die Regulierungsbehörde um eine detaillierte Prüfung der vorgelegten Projekte und regt an, ein besonderes Augenmerk auf eine Koordination zwischen dem Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen (die mit Geldern der Stromverbraucher öffentlich gefördert werden) und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu legen.

Nicht akzeptabel aus der Sicht der Bundesarbeitskammer seien die Bestrebungen von Stromerzeugern, sich aus der Finanzierung der Netze möglichst zurückzuziehen und mit rechtlichen Mitteln die Zahlung von Netzentgelten zu bekämpfen; dies Entwicklung würde durch die nicht ausreichende Weitergabe sinkender Energiepreise an den Strompreisen verschärft. Die Regulierungsbehörde sei gefordert, Maßnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zu einer fairen Verteilung der Netzkostentragung und für eine effektive Marktaufsicht zu setzen. Die Realisierung des Netzausbaus hänge auch wesentlich von der Erteilung der notwendigen Genehmigungen ab. Zwar bedürfe es hier einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, allerdings dürften nicht Umweltschutz, Bürger- und Anrainerrechte oder Grundrechte eingeschränkt werden. Hier seien verstärkt technische Möglichkeiten zu nutzen, um die Kapazitäten bestehender Netze zu erhöhen und so einen Neubau von Netzen zu vermeiden.

### **II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH ist Übertragungsnetzbetreiber.

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beantragte am 3.9.2012 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans, welcher vier Investitionsprojekte für den Zeitraum 2013 bis 2022 enthält; davon ist nur beim Projekt 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meinigen mit erhöhter Betriebsspannung“ eine Änderung im Vergleich zum bereits genehmigten Netzentwicklungsplan 2011 vorgesehen.

Die Bundesarbeitskammer und die Landwirtschaftskammer Österreich nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

## **II.4. Rechtliche Beurteilung**

### *II.4.a. Allgemeines*

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für alle Investitionsprojekte ergibt sich aus den bei den einzelnen Projekten angegebenen „Weiteren Statusdetails“ sowie dem jeweils angeführten Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

### *II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)*

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010.

Alle in Punkt 4 des Netzentwicklungsplans aufgelisteten Projekte wurden bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 für den Zeitraum 2012-2021 genehmigt (Bescheid vom 16.12.2011, V NEP 03/11).

An der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit hat sich aus Sicht der Behörde auch unter Berücksichtigung des neuen Planungszeitraums nichts geändert.

Die einzige Änderung gegenüber dem Netzentwicklungsplan 2011 betrifft das Projekt 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meiningen mit erhöhter Betriebsspannung“: Hier sieht die Projektbeschreibung eine Inbetriebnahme erst für 2015/16 (statt 2013) vor. Die unter den Statusdetails angeführte Begründung, dass aufgrund statischer Mastbeurteilungen Verstärkungsmaßnahmen in höherem Umfang erforderlich sind und weitere Varianten der Projektrealisierung untersucht werden, ist aus Sicht der Behörde plausibel. Der in Anlage 3b zum Antrag dargestellten Kostenaufteilung ist zu entnehmen, dass die Gesamtkosten unverändert bleiben.

### *II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen*

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010).

Da sich an den Kostenschätzungen im vorliegenden Netzentwicklungsplan im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2011 keine Änderungen ergeben haben, erübrigt sich eine weitere Prüfung.

*II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan*

Auch hier haben sich im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2011 keine Änderungen ergeben.

*II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH*

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH den Netzentwicklungsplan auf ihrer Homepage veröffentlicht und in der Zeit vom 21.6.2012 bis zum 13.7.2012 interessierte Parteien zur Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan liegen nicht vor. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

*II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde*

Zur oben erwähnten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich ist anzumerken, dass die Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde nicht der Genehmigung nach sonstigen, insbesondere umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgreift. Auch eine Abwägung und Beurteilung des öffentlichen Interesses einzelner Projekte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids, ebensowenig wie die konkrete technische Ausführung.

Zur Stellungnahme der Bundesarbeitskammer hält die Behörde fest, dass die vorgelegten Projekte nach den gesetzlichen Vorgaben im Detail geprüft wurden, wobei auch der für den Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen notwendigen Netzinfrastruktur Rechnung getragen wurde. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtspartei verfügt der Bundesarbeitskammer dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation werden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 220,- zu entrichten.

#### V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt somit € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29.11.2012

Der Vorstand



DI-Walter Boltz  
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf  
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Netzentwicklungsplan 2012 (Planungszeitraum 2013-2022)



Ergeht als Bescheid an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH  
Geschäftsführung  
Gallusstrasse 48  
6900 Bregenz  
per RSb.

